



works

Newsletter Corporate/M&A Issue 3|2023

Die Themen dieses Newsletters:

1. [Die FlexKapG – Neue Gesellschaftsform für die Start-up-Branche](#)
2. [Die FlexKapG ist da – Jetzt umwandeln?](#)
3. [Was das „Aus“ der Wiener Zeitung aus rechtlicher Sicht bedeutet](#)
4. [Die virtuelle Hauptversammlung wird dauerhaft im Gesetz verankert](#)
5. [Müller Partner berät CMTA bei EUR 5 Millionen Finanzierungsrunde zu einer EUR 100 Millionen-Bewertung](#)
6. [Lesetipp](#)

1. Die FlexKapG – Neue Gesellschaftsform für die Start-up-Branche

Nach langem Warten ist der Ministerialentwurf zum Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023 endlich da. Mit diesem soll eine neue Gesellschaftsform – die flexible Kapitalgesellschaft („**FlexKapG**“ oder „**FlexCo**“) – geschaffen werden, welche insbesondere auf die Bedürfnisse der Start-up-Branche Rücksicht nimmt. Der Ministerialentwurf sieht ein Inkrafttreten mit 01.11.2023 vor.

Die FlexKapG ist eine neue Kapitalgesellschaftsform, welchen neben die bereits bestehenden Gesellschaftsformen (GmbH und AG) treten soll. Maßgebliche Rechtsvorschrift ist das Flexible Kapitalgesellschafts-Gesetz („**FlexKapGG**“), welches auf dem GmbHG aufbaut und subsidiär zur Anwendung kommt. Findet sich im FlexKapGG also keine eigene Regelung, kommt die entsprechende Norm des GmbHG zur Anwendung. Zudem werden teils auch Regelungen aus dem AktG übernommen und an die FlexKapG angepasst, nämlich dort, wo von Start-ups geforderte Gestaltungsmöglichkeiten lediglich durch das Aktienrecht eingeräumt wurden. Übernommen werden der Erwerb eigener Anteile, die Einziehung von Geschäftsanteilen sowie bedingte Kapitalerhöhungen und genehmigtes Kapital.

Die FlexKapG steht, anders als in den Medien teils berichtet, nicht nur Start-ups, sondern allen Gründer:innen bzw bestehenden Unternehmen offen und unterliegt im Unterschied zur sogenannten gründungsprivilegierten GmbH keinen zeitlichen Beschränkungen oder sonstigen Anwendungsvoraussetzungen. Vielmehr kann diese Gesellschaftsform von jeder Person für jeden erlaubten Zweck gegründet werden. Die FlexKapG muss insofern nicht zu einem späteren Zeitpunkt in eine reguläre GmbH überführt werden, sondern kann dauerhaft bestehen bleiben. Der Rechtsformzusatz wird FlexKapG lauten, wobei auch die englische Version FlexCo möglich sein wird, um der Internationalisierung Tribut zu zollen.



works

Stammkapital, Notariatsaktspflicht, klassische Geschäftsanteile und Umlaufbeschlüsse

Das Mindeststammkapital der FlexKapG beträgt (wie künftig auch bei der GmbH) EUR 10.000, wovon bei der Gründung zumindest EUR 5.000,00 eingezahlt werden müssen. Im Unterschied zur GmbH, welche eine Mindeststammeinlage je Gesellschafter von EUR 70,00 vorsieht, beträgt die Mindeststammeinlage bei der FlexKapG lediglich EUR 1,00. Es sind also auch „Zwergbeteiligungen“ von (bei Mindeststammkapital) bis zu 0,01% möglich.

Zentrales Argument für die FlexKapG ist sicher, dass der Gesetzgeber hier die speziell in der Start-up-Branche (aus guten Gründen) äußerst ungeliebte Notariatsaktspflicht zumindest zurückdrängt, während man bei GmbH-Gründungen und Anteilsübertragungen weiterhin immer zum/zur Notar:in muss. Bei der FlexKapG spart man sich das künftig zumindest bei Anteilsübertragungen und Kapitalerhöhungen. Diese Vorgänge kann nämlich auch der/die vertragserrichtende Anwalt:in „bezeugen“. Bei der Gründung der FlexKapG bleibt es dagegen bei der notariellen Mitwirkung, sofern nicht die (sehr restriktiven) Anwendungsvoraussetzungen für eine vereinfachte Gründung gegeben sind, wie sie auch derzeit schon für die GmbH bestehen (§ 9a GmbHG; nur ein/e Gesellschafter:in, der/die eine natürliche Person ist und gleichzeitig einzige/r Geschäftsführer:in wird).

Wesentliche Änderungen gibt es auch bei den Rechten der Gesellschafter:innen: Das GmbHG sieht zwingend vor, dass für einen schriftlichen Umlaufbeschluss die Zustimmung sämtlicher Gesellschafter:innen (zum Prozedere, nicht zum Inhalt selbst) erforderlich ist. Dies ändert sich mit dem FlexKapGG dahingehend, dass im Gesellschaftsvertrag hiervon abgegangen werden kann. Für eine gültige schriftliche Beschlussfassung muss der/die stimmberechtigte Gesellschafter:in bloß die Möglichkeit haben, an der Abstimmung teilzunehmen. Ob er/sie das tatsächlich tut ist irrelevant. Für die Feststellung der für den jeweiligen Beschlussgegenstand erforderlichen Mehrheit kommt es dann aber nicht nur auf die abgegebenen Stimmen, sondern auf die Gesamtzahl der allen Gesellschafter:innen zustehenden Stimmen an. Man kann im Gesellschaftsvertrag zudem vorsehen, dass Textform ausreichend ist, womit eine Stimmabgabe per E-Mail möglich wird. Conclusio: Umlaufbeschlüsse der Gesellschafter:innen sind bei der FlexKapG deutlich einfacher als bei der GmbH.

Unternehmenswert-Anteile

Mitunter die größte Innovation sind die sogenannten Unternehmenswert-Anteile. Diese gewähren ihrem/ihrer Eigentümer:in anteiligen Anspruch am Bilanzgewinn und am Liquidationsgewinn (bzw Veräußerungserlös), gewähren jedoch kein Stimmrecht, sondern lediglich ein Teilnahmerecht an der Generalversammlung. Man ist also vermögensrechtlich gestellt wie ein/eine „echte/r“ Gesellschafter:in, nicht jedoch was die Einflussmöglichkeiten betrifft, wodurch sich Unternehmenswert-Anteile bestens für Mitarbeiter:innenbeteiligung eignen, aber keinesfalls auf diesen Anwendungsfall limitiert sind. Unternehmenswert-Anteile dürfen im Ausmaß von bis zu 25% des Stammkapitals ausgegeben werden.



works

Grundsätzlich sind die neuen Möglichkeiten jedenfalls zu begrüßen und wir gehen davon aus, dass nicht nur Neugründer:innen, sondern auch bestehende Start-ups und einige KMU davon Gebrauch machen werden (zur Möglichkeit der Umwandlung siehe den Beitrag *„Die FlexKapG ist da – Jetzt umwandeln?“*). Die Flexibilität von Kapitalgesellschaften wird spürbar erhöht und für Gründer:innen und insbesondere Start-ups eröffnen sich viele neue Möglichkeiten. Gleichzeitig muss man sich jedoch die Frage stellen, ob es nicht sinnvoller gewesen wäre, Änderungen in das GmbHG aufzunehmen und dadurch zu gewährleisten, dass eine auch international bekannte und etablierte Rechtsform verwendet werden kann.

Matthias Konrad

2. Die FlexKapG ist da – Jetzt umwandeln?

Wie oben berichtet wird es noch heuer die Möglichkeit geben, auf eine neue, flexiblere und für die Start-up-Branche deutlich besser geeignete Rechtsform zurückzugreifen. Aber sollten sich auch bereits bestehende Unternehmen mit der neuen Möglichkeit beschäftigen? Definitiv meinen wir!

Warum? Die FlexKapG bringt die im obigen Beitrag *„Die FlexKapG – Neue Gesellschaftsform für die Start-up-Branche“* beschriebenen Erleichterungen und Gestaltungsspielräume. Gleichzeitig ist ein-ziger „Nachteil“ dieser Rechtsform im Vergleich zur GmbH aus meiner Sicht die (noch) geringere Bekanntheit, wohl ein ziemlicher „Soft Fact“. Man kann die FlexKapG nämlich, wenn man die neu geschaffenen Instrumente und Möglichkeiten im Moment nicht nutzen will, auch stark der GmbH angenähert gestalten. Ich gehe daher davon aus, dass die neue Gesellschaftsform (mag es auch eine Zeit lang dauern) der GmbH den Rang ablaufen wird. Und für diejenigen, die zwar bereits gegründet haben, aber von Gestaltungsmöglichkeiten Gebrauch machen möchten, steht eine recht einfache Umwandlungsmöglichkeit zur Verfügung.

Aber wie geht's? Der Gesetzgeber braucht für die Regelung der Umwandlung einer GmbH in eine FlexKapG (und umgekehrt) im neuen Gesetz genau einen Paragraphen (nämlich § 25 FlexKapG). Dementsprechend einfach ist der Prozess (wenn man auf Gesellschafter:innen-Ebene darüber Konsens hat) rein gesellschaftsrechtlich betrachtet: notariell beurkundeter Beschluss der Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit, Anpassung des Gesellschaftsvertrags, notariell beglaubigter Firmenbuchantrag. Eine Umwandlungsprüfung durch eine/n externe/n Wirtschaftsprüfer:in, wie man sie bei der Umwandlung von GmbH auf AG braucht, ist dagegen nicht erforderlich. Nicht wegzuleugnen ist jedoch, dass es auch bei Umwandlungen von GmbH auf FlexKapG – speziell wegen der erwähnten Gestaltungsspielräume – durchaus Diskussions- und Gestaltungsbedarf speziell rund um den neuen Gesellschaftsvertrag geben wird (wobei sich in der Praxis hier recht schnell ein üblicher Standard herausbilden wird).



works

Dazu kommt allenfalls eine eher vertragsrechtlich geprägte Komponente: Bei Gesellschaften, zwischen deren Gesellschafter:innen es neben dem eigentlichen Gesellschaftsvertrag noch weitere Regelwerke (Gesellschaftervereinbarung, Syndikatsvertrag etc) gibt, muss man diese natürlich genau auf (in der Regel wohl gegebenen) Adaptierungsbedarf prüfen. Das wird auf die allermeisten Gesellschaften, bei denen bereits ein/e Investor:in an Board ist, gelten. Der Änderungsbedarf wird hier aber in aller Regel deutlich geringer sein, als es etwa bei Umwandlungen von GmbH auf AG der Fall ist. Bei der Aktiengesellschaft ist nämlich die Organstruktur (Hauptversammlung/Aufsichtsrat/Vorstand) und insgesamt die Corporate Governance (zeitlich beschränkte Vorstandsperioden, Weisungsfreiheit und Abberufung des Vorstands nur bei Vorliegen bestimmter Gründe) doch deutlich anders. FlexKap und GmbH sind hier dagegen im Wesentlichen identisch.

Um die FlexKap bestmöglich nutzen zu können wird auch vielfach der Wunsch bestehen, bereits existierende Mitarbeiter:innenbeteiligungsprogramme (etwa virtuelle Beteiligungen, Genussrechte) in Unternehmenswert-Anteile zu überführen. Hier sind zum einen natürlich steuerliche Themen ganz wichtig, zum anderen kann man rechtlich betrachtet in bestehende Ansprüche von Mitarbeiter:innen nicht ohne Weiteres eingreifen (keine „Zwangsumwandlung“, es wird hier regelmäßig die Zustimmung der betroffenen Mitarbeiter:innen erforderlich sein).

Wir waren in den letzten Jahren in die verschiedensten Umwandlungs- und Umgründungsprozesse samt Neugestaltung von Syndizierungen involviert und würden uns freuen, auch euer Unternehmen bei Bedarf zur Umwandlung in eine FlexKapG zu beraten.

Gernot Wilfling

3. Was das „Aus“ der Wiener Zeitung aus rechtlicher Sicht bedeutet

Die älteste Zeitung der Welt hat nach mehr als 320 Jahren die tägliche Druckausgabe eingestellt. Doch was ist der Grund und wie kam es dazu? Und welche Folgen sind hiermit verbunden? Gerade für Kapitalgesellschaften, vorwiegend natürlich Aktiengesellschaften, aber auch für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, war die Wiener Zeitung bislang von großer Bedeutung, sind doch bestimmte gesellschaftsrechtliche Vorgehen gemäß den Bestimmungen des Aktiengesetzes in der Wiener Zeitung zu veröffentlichen gewesen. Bei der GmbH gilt dies insbesondere für Änderungen des Gesellschaftsvertrags, welche gemäß § 51 GmbHG im Amtsblatt der Wiener Zeitung zu veröffentlichen waren. Zu Denken ist dabei aber auch an § 18 AktG, der unter anderem besagt: *„Bestimmt das Gesetz oder die Satzung, daß eine Veröffentlichung der Gesellschaft zu erfolgen hat, so ist sie in der „Wiener Zeitung“ einzurücken.“* Verweise auf § 18 AktG gibt es unter anderem in § 107 AktG, der die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung verlangt, in § 187 AktG, der dem Gläubigerschutz dient oder in § 208 AktG, der die Aufforderung



works

der Gläubiger zur Anmeldung der Ansprüche aufgrund der Abwicklung der Gesellschaft veröffentlichen soll. Aber auch Bilanzen oder Jahresabschlüsse sind in der Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Hier ein kurzer Überblick über das Gesetz und wie künftig vorzugehen ist:

Besiegelt wurde das „Aus“ der Wiener Zeitung im sogenannten Bundesgesetz über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes – kurz WZEVI-Gesetz. Einer der Hauptgesichtspunkte ist, die kostenpflichtige Veröffentlichungspflicht in Papierform in der Wiener Zeitung abzuschaffen und damit die Unternehmen zu entlasten. Die Wiener Zeitung ist somit von nun an als Online-Medium zu führen und nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel auch in Print herauszugeben (siehe § 3 WZEVI-Gesetz). Gemäß § 2 Abs 1 Z 3 WZEVI-Gesetz hat die Wiener Zeitung nun die Aufgabe, eine elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes („EVI“) zu errichten und zu betreiben. Über EVI sollen Verlautbarungen zentral veröffentlicht werden und ein vereinfachter und vereinheitlichter Zugang zu den Verlautbarungen geschaffen werden (siehe § 5 Abs 3 WZEVI-Gesetz). Wenn ein Bundesgesetz die Veröffentlichung in der Wiener Zeitung oder im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vorgibt, ist nicht mehr in dieser, sondern online auf der EVI zu veröffentlichen. Dies ist für die betroffenen Unternehmen unentgeltlich, soweit die zu veröffentlichenden Daten im elektronischen Wege ohne weiteren Aufwand für die Wiener Zeitung bereitgestellt werden. Auch der Zugang selbst zu den Veröffentlichungen ist unentgeltlich. Vorstehendes gilt seit 1. Juli 2023.

Aus Sicht der betroffenen Unternehmen ist das neue Gesetz natürlich uneingeschränkt als positiv zu bewerten, waren doch Einschaltungen im Amtsblatt (je nach Umfang) bisher mitunter sehr teuer. Vor dem Hintergrund journalistischer Vielfalt wurde und wird die Reform freilich recht kontrovers diskutiert....

Matthias Konrad / Jakob Schweighofer

4. Die virtuelle Hauptversammlung wird dauerhaft im Gesetz verankert

In der Pandemie haben sich virtuelle Versammlungen diverser Gesellschaftsorgane gut bewährt. Rechtsgrundlage war eine Übergangsregelung, die am 30.06.2023 endgültig ausgelaufen ist. Dafür ist für den wichtigen Teilbereich der Hauptversammlungen eine Dauerlösung in Sicht. In diesem Beitrag beschreiben wir die Eckpunkte basierend auf dem derzeitigen Ministerialentwurf.

- Es soll künftig ein eigenes Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz (VirtGesG) geben, welches für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, (Versicherungs-)Vereine und Sparkassen gilt.



works

- Das VirtGesG behandelt ausschließlich „Eigentümerversammlungen“ im weitesten Sinn, also Aktionärs-, Gesellschafter- und Mitgliederversammlungen. Nachdem in unserer Beraterpraxis die Aktiengesellschaft voraussichtlich ein häufiger Anwendungsfall sein wird, verwende ich nachfolgend die aktienrechtliche Terminologie (anders als das Gesetz, welches mit den Begriffen des GmbH-Rechts arbeitet). Das nachfolgend Gesagte gilt aber natürlich ungeachtet dessen auch für GmbH, SE, Genossenschaften, (Versicherungs-)Vereine und Sparkassen.
- Für Sitzungen anderer Organe, etwa Vorstand/Geschäftsführung oder Aufsichtsrat gilt das neue Gesetz nicht. Die Zulässigkeit sogenannter „qualifizierter Videokonferenzen“ für derartige Organsitzungen wird in der Lehre aber soweit ersichtlich auch ohne gesetzliche Grundlage überwiegend bejaht (sofern bestimmte Kriterien erfüllt sind). Es empfiehlt sich allenfalls, hierfür in den jeweiligen Geschäftsordnungen entsprechend vorzubauen.
- Ganz wichtig: Wenn künftig Hauptversammlungen virtuell (also ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer:innen) oder allenfalls auch hybrid abgehalten werden sollen, ist das zwingend in der Satzung zu regeln. Wo in dieser Hauptversammlungssaison noch möglich und gewünscht sollten also in der kommenden ordentlichen Hauptversammlung Vorkehrungen getroffen werden. Dabei kann das Format entweder schon in der Satzung selbst vorgegeben werden, oder (praktisch häufiger) der Vorstand zu einer Abhaltung in virtueller oder hybrider Form ermächtigt werden. Im Fall einer Ermächtigung hat der Vorstand bei der Einberufung die Interessen der Gesellschaft sowie der Teilnehmer:innen angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Satzungsbestimmung ist für höchstens fünf Jahre zu befristen, wird künftig also wie etwa auch das genehmigte Kapital periodisch zu erneuern sein.
- Im Grunde gilt, dass virtuelle Versammlungen als sogenannte „einfache Versammlungen“ abgehalten werden können. Bei Aktiengesellschaften, die zwingend eine/einen Versammlungsleiter:in haben müssen, kann aber stattdessen auch eine sogenannte „moderierte virtuelle Versammlung“ stattfinden. Einfache virtuelle Versammlungen sind nur zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit mittels akustischer und optischer Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht, wobei sich jede/r Teilnehmer:in zu Wort melden, abstimmen und Widerspruch erheben können muss. Das ist bei einer größeren Anzahl an Aktionär:innen natürlich faktisch unmöglich. Das Format taugt aber natürlich für einen kleineren Teilnehmer:innenkreis.
- Bei der „moderierten virtuellen Versammlung“ ist optische und akustische Übertragung der Versammlung für die Aktionär:innen vorgeschrieben, nicht aber der „Zweiweg“, was dieses Format auch für eine größere Aktionär:innenzahl brauchbar macht. Die Aktionär:innen müssen hier aber, eben moderiert durch den/die Versammlungsleiter:in, die Möglichkeit haben, sich per Videokonferenz zu Wort zu melden. Außerdem müssen sie ihr Stimmrecht, Widerspruchsrecht etc im Wege der elektronischen Kommunikation selbst ausüben können.



works

- Wie die Übergangsregulierung enthält auch der Ministerialentwurf für ein VirtGesG Sonderbestimmungen für börsennotierte Aktiengesellschaften. Hervorzuheben sind hier, wenn auch aus der etablierten „COVID-Praxis“ bereits bekannt:
 - Es muss einen elektronischen Kommunikationsweg wie eine E-Mail-Adresse der Gesellschaft geben, über welchen Fragen und Beschlussanträge an die Gesellschaft übermittelt werden können. Für die Übermittlung auf diesem Weg kann nach meinem Verständnis eine zeitliche Schranke eingeführt werden, wobei bis mindestens zum dritten Werktag vor der Hauptversammlung eine Übermittlung möglich sein muss. Zudem müssen Aktionär:innen nach meinem Verständnis auch während der Hauptversammlung Wortmeldung abgeben und Beschlussanträge stellen können und dürfen direkt an der Abstimmung teilnehmen und Widersprüche erheben.
 - Sozusagen als „Goodie“ hat die börsennotierte AG den Aktionär:innen auf eigene Kosten wie bisher Stimmrechtsvertreter:innen zur Verfügung zu stellen (bisher vier, nunmehr zwei). Dies ebenso wie bisher für die Stimmrechtsabgabe, die Stellung von Beschlussanträgen und die Erhebung von Widersprüchen. Das Rede- und Auskunftsrecht wird von den Aktionär:innen jedenfalls selbst ausgeübt.

Interessant finde ich auch, dass nach Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung Aktionär:innen, die 10% des Grundkapitals auf sich vereinen, bis zum Ende des Geschäftsjahres verlangen können, dass die nächste ordentliche Hauptversammlung in einer Form stattfindet, die eine physische Teilnahme der Aktionär:innen ermöglicht.

Auch wenn wie gesagt die Stellungnahmefrist zum Ministerialentwurf noch läuft und dieser in weiterer Folge auch noch Nationalrat und Bundesrat passieren muss gehe ich davon aus, dass das Gesetz in dieser (oder sehr ähnlicher) Form kommen wird. Nach Zirkulieren eines ersten Entwurfs Ende 2022 ist in den letzten Monaten darüber ja schon ausgiebig diskutiert worden und ist das mit 14.07.2023 in Kraft getretene Gesetz nunmehr das Ergebnis dieses Diskussionsprozesses.

Wer sich schon jetzt auf das neue Gesetz vorbereiten will: Wir unterstützen Sie dabei gern!

Gernot Wilfling

5. Müller Partner berät CMTA bei EUR 5 Millionen Finanzierungsrunde zu einer EUR 100 Millionen-Bewertung

Wir freuen uns bekannt geben zu können, dass wieder einmal eine Mandantin mit unserer Unterstützung Eigenmittel in Millionenhöhe eingeworben hat. Die Sicherung von EUR 5 Millionen an neuem Kapital ist für die CMTA ein wichtiger Meilenstein in ihrer Entwicklung und ebnet den Weg für



works

eine ehrgeizige, europaweite Expansion. Die unter den aktuellen Finanzierungsbedingungen für junge Unternehmen beeindruckende Bewertung von 100 Millionen Euro zeigt den erfolgreichen Pfad der CMTA, die sich seit ihrer Gründung im Jahr 2017 als innovatives Fintech-Unternehmen etabliert hat, das sich konsequent auf den institutionellen Fixed Income Markt fokussiert. Seit 2018 treibt die CMTA AG die Entwicklung von JAMES voran, einer fortschrittlichen Plattform, mit dem Ziel ihren Endkunden Transparenz und Liquidität zu bringen und so die zukünftigen Möglichkeiten im Bondhandel deutlich zu verbessern.

Das Müller Partner-Projektteam, das neben mir auch Matthias Konrad und Melike Okulmus umfasst hat, durfte der CMTA und ihren bisherigen Aktionären entlang des gesamten Projektablaufs beratend zur Seite stehen. Unsere Tätigkeit umfasste etwa das Entwerfen und Abstimmen des Beteiligungsvertrags mit dem Investor, die Vorbereitung der Hauptversammlung zur Durchführung der Kapitalerhöhung und zur Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds sowie die firmenbuchrechtliche Abwicklung.

Ich gratuliere der CMTA sehr herzlich und freue mich, dass wir nach der Umwandlung der CMTA von GmbH auf AG samt Neufassung des Syndikatsvertrags unter den Altaktionären und diversen Umgründungsschritten nun auch bei diesem wichtigen Meilenstein beraten durften!

Gernot Wilfling

6. Lesetipp

Ab dem kommenden, späteren Herbst wird es in Österreich eine neue Rechtsform geben, die häufig in Zusammenhang mit der Start-up-Branche diskutiert wird, die sogenannte „Flexible Kapitalgesellschaft“ („FlexCo“, „FlexKap“). Der Anwendungsbereich wird jedoch weit darüber hinausgehen, zumal sie deutlich weniger Aufwand ist als eine Aktiengesellschaft und gleichzeitig der GmbH nahe steht, dabei aber dennoch einige Vorteile der AG bietet, die man üblicherweise bei einer GmbH vermisst (etwa erleichterte Anteilsübertragung, stimmrechtslose Anteile, genehmigtes und bedingtes Kapital, Rückerwerbsmöglichkeit für eigene Anteile). Sie erwägen gerade eine Gesellschaft zu gründen oder sind sich unsicher, ob Ihre bestehende Rechtsform noch passt? In diesem Fall lohnt sich ein Blick in unser Produktblatt [„FlexCo-Check für Gründer:innen und bestehende Unternehmen“](#)! Wir helfen Ihnen zum Pauschalpreis zu prüfen, ob die Gründung einer bzw Umgründung in eine FlexCo für Sie Sinn macht.

Ihr Müller Partner Gesellschaftsrecht/M&A-Team



works



Teamleitung

Mag. Gernot Wilfling

T +43 1 535 8008, E g.wilfling@mplaw.at

Müller Partner Rechtsanwälte GmbH

Rockgasse 6, 1010 Wien

www.mplaw.at